

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0019/2017
	Erstelldatum:	20.06.2017
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K / bf
Neufassung der Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen und der Grabmal- und Grabpflegeordnung		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Lebe, Wolfgang		
Beratungsfolge	29.06.2017 Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss 10.07.2017 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadt Amberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die in der Anlage beigefügten Entwürfe als Satzungen der Stadt Amberg
 - A) Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - B) Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen – GrabmalO.
- 2) Die Satzung über das Bestattungswesen vom 18.04.2013 wird aufgehoben.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Derzeit betreibt die Stadt Amberg fünf Friedhöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierbei handelt es sich um die folgenden Liegenschaften:

- Friedhof St. Katharina
- Friedhof Hl. Dreifaltigkeit
- Waldfriedhof Raigering
- Friedhof Ammersricht
- Friedhof Luitpoldhöhe

Die Bestattungskultur in der Bundesrepublik Deutschland allgemein, aber auch im Besonderen in Amberg ist seit Jahren in einem tief greifenden Wandel begriffen.

Zum einen ist auf den Friedhöfen eine ungebrochene Tendenz zur Aufgabe von Familienwahlgräbern, insbesondere von Erdgräbern in erheblichem Umfang festzustellen.

Dem gegenüber nimmt die Nachfrage nach Urnengräbern zwar prozentual zu. Diese Entwicklung schlägt sich jedoch nicht in einer weitgehend stabilen Gesamtanzahl an nachgefragten Grabstätten nieder, da daneben weitere alternative Bestattungsformen, wie zum Beispiel Ruheforste oder Bestattungen im Ausland in den dort zugelassenen Formen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Seitens der Grabnutzungsberechtigten ist außerdem der Wunsch nach geringerem Pflegeaufwand für die Gräber festzustellen.

Daneben sind oft die materiellen Ressourcen zur Erhaltung von mehreren Grabstätten der Familienzweige nicht vorhanden. Vermehrte Grabaufgaben sind die zwingende Folge.

Diese Entwicklung führt zu einer immer geringer werdende Auslastung der Bestattungseinrichtungen, die die Gemeinden jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen als Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten müssen.

Einerseits ist mit diesem Phänomen eine erhebliche Einnahmeverminderung im Friedhofshaushalt verbunden, andererseits aber werden die Ausgaben für den Pflegeaufwand für die nicht benutzten und aufgegebenen Grabstätten, der durch die Stadt zu tragen ist, zunehmend höher.

Als Folge bietet sich auf den Friedhöfen ein unbefriedigendes Erscheinungsbild.

Die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für die Jahre 2012 - 2016 sind aus der Beschlussvorlage Nr. 002/0084/2017 des Referats 2 und dort dem Bericht über das Sonderbudget Friedhofs- und Bestattungswesen zu entnehmen.

Damit ist für die Zukunft eine erhebliche Unterdeckung des Budgets zu befürchten.

Um die Ausgangsdaten möglichst positiv zu beeinflussen, ist daher notwendig, den Aufwand für den Erwerb und die Pflege eines Grabes seitens der Grabnutzungsberechtigten zu verringern. Das angestrebte Ziel ist eine verstärkte Nachfrage nach Grabstätten zu generieren, die von den Bürgern auch in höherem Alter selbst unterhalten und gepflegt werden können.

Gelingt dies, vermindert sich hierdurch auch der durch die Stadt zu tragende Pflegeaufwand. Erreicht werden soll dies durch das Angebot neuer Bestattungsmöglichkeiten, eine weitere Steigerung der Attraktivität von Urnenerdgräbern durch Verringerung der Grabmaße und durch Liberalisierung der Grabgestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Grabvergabe an Lebende, der Zulassung neuer Bestattungsformen wie Familienbäume, Urnenbaumgräbern, die eine naturnahe Bestattung ermöglichen, und weiteren innovativen Bestattungsmöglichkeiten soll der Tendenz zur verstärkten Inanspruchnahme von Friedwäldern oder ähnlichen Geschäftsmodellen entgegen gewirkt werden.

Weiterhin zeichnet sich ab, dass wegen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung die Möglichkeit zur Bestattung von Verstorbenen anderer Weltanschauungen und Religionen ermöglicht werden sollte.

So wurde bereits in die bisherige Satzung die Zulassung eines Grabfeldes für Muslime aufgenommen. Im Jahr 2016 hat das Friedhofsamt ein besonderes Grabfeld für verstorbene Yeziden definiert, das eine Bestattung nach dem religiösen Ritus dieser Gruppe ermöglicht.

Zudem verspricht die Liberalisierung der Grabgestaltung hinsichtlich der Maße und des Materials von Grabmalen einen Bürokratieabbau für die Bürger. Andererseits stellt das Festhalten an Fluchtlinien für Grabdenkmale und Grabeinfassungen ein geordnetes und ansprechendes Friedhofsbild sicher.

Mit dem Erlass einer neuen Satzung bietet sich die zusätzlich Gelegenheit, kleinere redaktionelle Unklarheiten zu bereinigen.

Der Stadtrat beschließt die beigefügten Textenwürfe der Bestattungssatzung einschließlich der Grabmal- und Grabpflegeordnung als Satzungen der Stadt Amberg.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO).

Synopse der bisher geltenden Satzungsbestimmungen mit den neuen Vorschriften und Vergleich mit den Satzungen anderer Friedhofsträger

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Hauptausschusses
Mitglieder des Stadtrates
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.3, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur

